Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 17. Juli 2020 | Jahrgang 75 / Nr. 41
Erscheint einmal wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Verordnung – Regierungssitzung – Gesetzesbeschluss des Landtages – Kundmachung

Verordnung

des Landeshauptmannes über eine Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über das Amt der Landesregierung, LGBl.Nr. 70/2019, wird mit Zustimmung der Landesregierung folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

Die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, ABl.Nr. 44/2019, in der Fassung ABl.Nr. 32/2020, wird wie folgt geändert:

Im § 2 lit. a wird die Wortfolge „Büro für Zukunftsfragen:“ durch die Wortfolge „Büro für Freiwilliges Engagement und Beteiligung:“ und die Wortfolge „Bürgerschaftliches Engagement, Sozialkapital, Nachhaltige Entwicklung“ durch die Wortfolge „Freiwilliges Engagement, Beteiligung, Nachhaltige Entwicklung“ ersetzt.

Der Landeshauptmann
Mag. Markus Wallner

---

22. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 14. Juli 2020

BESCHLÜSSE:

Die Verordnung über eine Änderung der Verordnung über die Sprengel der Verwaltungsbezirke und die Zuständigkeitsübertragung im Rahmen der sprengelübergreifenden Zusammenarbeit wird erlassen.

Der Gemeinde Fußach (Ersatzbeschaffung eines Kommandofunkfahrzeuges für die Ortsfeuerwehr), der Marktgemeinde Rankweil (Anschaffung eines Versorgungsfahrzeuges mit Containerverladeeinrichtung und Tunnelausrüstung (VF-C Tunnel) für die Ortsfeuerwehr), der Gemeinde Warth (Anschaffung eines Tunneleinsatzfahrzeuges für die Ortsfeuerwehr), verschiedenen Antragstellern (Gewährung von Beiträgen zu den Betreuungspersonalkosten in elementarpädagogischen Einrichtungen für das 2. Quartal 2020, Wirtschaftsstrukturförderung, Sonderförderung Tourismus), dem Vorarlberger Blasmusikverband (Jahresbeitrag 2020), dem Verein „Aktion Mitarbeit“ (Projektstelle für Zuwanderung und Integration „okay.zusammen leben“, Kerngeschäft), dem Vorarlberger Skiverband (Projektförderung „Ski Alpin Basic Bezirke EXTENSION 2020/2021“), dem Tennisclub Bludenz (Errichtung einer Traglufthalle), der Arbeiterkammer Vorarlberg (Bildungszuschuss – Refundierung Tranche IX)), der ÖBB-Infrastruktur AG (Ausbau der Strecke von Lauterach nach St. Margrethen, 18. Rate und 6. Rate (gemäß neuer Projektnummer)), der Gemeinde Dalaas (Hölltobel SM 2020, Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung), der Gemeinde Doren (Rutschung Rain, P2020, Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung), der Gemeinde Nüziders (Laz Steinschlagschutz, P2020, Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung), der Gemeinde St. Gallenkirch (Schmalzberg-Schafliegertobel, Projekt 2020, Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung), der Gemeinde Lech (Abwasserbeseitigungsanlage, Erneuerung der Ortskanalisation Bereich Lechausbau, BA 18, Wasserversorgungsanlage, Detailprojekt Platte, BA 18), der Gemeinde Schlins (Abwasserbeseitigungsanlage, Erschließung „Gartis“ und „Waldrain“, Sanierung Hauptstraße, BA 08) und der Marktgemeinde Hörbranz (Wasserversorgungsanlage, BA 12, Ringschluss A 14) werden Beiträge gewährt.

Für die Durchführung von Kindererholungsaktionen in Form von Ferienturnussen im Jahr 2020 werden Beiträge gewährt.

Die Richtlinie für die Förderung des Musikschulwesens in Vorarlberg wird neu erlassen.

Den Gemeinden bzw. den Rechtsträgern der 18 Vorarlberger Musikschulen werden für den Zeitraum März bis Mai 2020 die aus dem Entfall der Elternbeiträge entstandenen COVID-bedingten Mindereinnahmen zu 60% aus Landesmitteln ersetzt.

Der zweiten Aufstockung der Budgetmittel für die Corona-bedingten Förderungsmaßnahmen und den Akzenten der Förderabwicklung der Kulturabteilung wird zugestimmt.

Der Übernahme der Kosten der Corona-Infoline für die im Juni 2020 geleisteten Tätigkeiten wird zugestimmt.

Die Richtlinien über die Gewährung von Hilfen zum Ausgleich von durch staatliche Maßnahmen um Zuge der Eindämmung des Coronavirus bedingten Einnahmenausfällen von Sportvereinen, Sportverbänden und sonstigen Sportorganisationen werden genehmigt.

Die Verordnung über die Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gsieg-Obere Mähder“ in Lustenau und die Verordnung über eine Änderung der Verordnung über Entschädigungen für Überwachungsorgane nach dem Landes-Luftreinhaltgesetz werden erlassen.

Der UVP-Feststellungsbescheid betreffend Pistenkorrekturen und Ersatz eines Schleppliftes durch eine Sesselbahn in Lech wird erlassen.

Der Gewährung von landwirtschaftlichen Leistungsabgeltungen für das Jahr 2020 an 2.664 Förderungsempfänger wird zugestimmt.

Zur Durchführung der Abfallvermeidungskampagne „RIKKI – Schlauberger vermeiden Abfall“ werden verschiedene Aufträge vergeben.

Der Auftrag zur Lieferung eines Anhängers für die Straßenmeisterei Bregenz wird vergeben.

Der Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung wird zugestimmt.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

PrsG-310-4/LG

Gesetzesbeschluss des Landtages

Kundmachung
eines Landtagsbeschlusses betreffend ein
Gesetz zur Neuregelung der Vergnügungssteuern – Sammelgesetz

Der Landtag hat am 9. Juli 2020 ein Gesetz zur Neuregelung der Vergnügungssteuern − Sammelgesetz beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 3. September 2020, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse http://www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Thomas Nesensohn

Kundmachung

Im Juli 2019 erfolgte in der Marktgemeinde Egg die Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens Egg – Unterbach-Rain.

Mit dem Bescheid der Vorarlberger Landesregierung, Zahl Va-315.20.152, vom 29. Jänner 2020 wurden die GST-NRn 3123/2, 3445 (Teilfläche), 3451, 3493/1, 3494, 3495, 3496, 3502, 3503 und 3504 nachträglich in das Zusammenlegungsgebiet Egg – Unterbach-Rain einbezogen.

Gemäß § 86 Abs. 1 des Flurverfassungsgesetzes, LGBl.Nr. 2/1979 in der Fassung LGBl.Nr. 44/2013, LGBl.Nr. 2/2017, wird hiermit verlautbart, dass der vorzitierte Bescheid vom 29. Jänner 2020 in Rechtskraft erwachsen ist.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
DI Walter Vögel

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.

Medieninhaber und Herausgeber: Land Vorarlberg. Redaktion und Verwaltung: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, amtsblatt@vorarlberg.at, www.vorarlberg.at/amtsblatt